

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Ingelheim am Rhein für das Jahr 2018
vom 05. Oktober 2018

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S.21) in seiner Sitzung am 10. September 2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nachdem die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht hat (Schreiben vom 28. September 2018, Az.: 17 461-1/ING/21a), hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	433.918.900,00	2.130.000,00	435.000,00	435.613.900,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	390.566.649,00	4.117.500,00	4.570.800,00	390.113.349,00
der Jahresüberschuss	+ 43.352.251,00	2.148.300,00	0,00	+ 45.500.551,00
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	430.318.300,00	2.130.000,00	435.000,00	432.013.300,00
die ordentlichen Auszahlungen	291.186.749,00	4.117.500,00	4.570.800,00	290.733.449,00
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	+ 139.131.551,00	2.148.000,00	0,00	+ 141.279.851,00
die außerordentlichen Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.791.300,00	242.000,00	0,00	9.033.300,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	59.514.500,00	8.067.400,00	6.490.500,00	61.091.400,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	./. 50.723.200,00	1.334.900,00	0,00	./. 52.058.100,00
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	88.408.351,00	813.400,00	0,00	89.221.751,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	./. 88.408.351,00	813.400,00	0,00	./. 89.221.751,00

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von

bisher	14.860.000,00 Euro
auf	12.640.000,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich nicht.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist weiterhin nicht vorgesehen.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401), werden nicht geändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2013 beträgt	599.839.267,14 Euro,
---	----------------------

der voraussichtliche Stand zum 31. Dezember 2014 beträgt	604.203.362,14 Euro
der voraussichtliche Stand zum 31. Dezember 2015 beträgt	619.694.117,41 Euro,
der voraussichtliche Stand zum 31. Dezember 2016 beträgt	627.638.257,41 Euro,
der voraussichtliche Stand zum 31. Dezember 2017 beträgt	649.045.599,41 Euro,
der voraussichtliche Stand zum 31. Dezember 2018 beträgt	694.546.150,14 Euro.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 05. Oktober 2018

STADTVERWALTUNG
INGELHEIM AM RHEIN

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Nach § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. vor Ablauf der Jahresfrist nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Ingelheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2018 liegt in der Zeit vom 15. Oktober 2018 bis einschließlich 26. Oktober 2018 im Rathaus, Zimmer 240, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Ingelheim am Rhein, 05. Oktober 2018

STADTVERWALTUNG
INGELHEIM AM RHEIN

Ralf Claus
Oberbürgermeister

